

**Verordnung  
über die Anforderungen in der Meisterprüfung  
für den Beruf Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin  
Vom 28. Februar 1991**

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692):

**§ 1**

**Ziel der Meisterprüfung  
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Milchwirtschaftlichen Labormeisters als Fach- und Führungskraft im milchwirtschaftlichen Labor wahrzunehmen:

1. Überwachen der Produktqualität; Erstellen von Stichprobenplänen für die chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchung von Milch und Milchprodukten; Entscheiden über Art, Zeitpunkt und Umfang der Probenahme und der Untersuchungen; Durchführen von Untersuchungen; umweltfreundliches Entsorgen der Untersuchungsrückstände; Kontrolle des hygienischen Status der Betriebs- und Produktionseinrichtungen; Beurteilen der Untersuchungsergebnisse; Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung für den Umgang mit Gefahrstoffen; Planen und Einrichten eines unfallsicheren und umweltgerechten Arbeitsplatzes;
2. kostenorientierte Kalkulation bei der Beschaffung und dem Einsatz der Laboreinrichtungen und Chemikalien; Beurteilen von Untersuchungsergebnissen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten; Analysieren und Planen der Labororganisation; Anwenden moderner Informations- und Datenverarbeitungssysteme; Zusammenarbeit mit anderen Betriebsabteilungen und mit der Betriebsleitung; Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen;
3. Anwenden geeigneter Methoden bei der Vermittlung der Ausbildungsinhalte; Hinführen der Auszubildenden zu selbständigem Handeln; Übertragen der Aufgaben auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeiten und Anleiten der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern.

(2) Die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung führt zum anerkannten Abschluß „Milchwirtschaftlicher Labormeister/Milchwirtschaftliche Labormeisterin“.

**§ 2**

**Gliederung der Meisterprüfung**

- (1) Die Meisterprüfung umfaßt die Teile
1. Untersuchungs- und Verfahrenstechnik,
  2. Laborführung,
  3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.

(2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 praktisch, schriftlich und mündlich, außerdem im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ in Form einer praktisch durchzuführenden Unterweisung durchzuführen.

(3) Die Prüfungsaufgaben sollen sich auf praktische Fälle beziehen.

**§ 3**

**Prüfungsanforderungen  
im Teil „Untersuchungs- und Verfahrenstechnik“**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchungen von Milch, Milchprodukten und anderen Lebensmitteln sowie den damit verbundenen Einsatz von Geräten planen, durchführen und beurteilen kann. Hierbei soll er zeigen, daß er auch die Erfordernisse des Umweltschutzes berücksichtigen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Chemie und chemische Untersuchung,
2. Physik und physikalische Untersuchung,
3. Mikrobiologie und mikrobiologische Untersuchung,
4. Milcherzeugung und milchwirtschaftliche Technologie,
5. Qualitätssicherung.

(3) In Absatz 2 Nr. 1 können geprüft werden:

1. Inhaltsstoffe der Milch, ihr Aufbau und ihre speziellen chemischen und ernährungsphysiologischen Eigenschaften,
2. chemische und biochemische Veränderung von Lebensmitteln, insbesondere durch Be- und Verarbeitung sowie durch Lagerung und deren ernährungsphysiologische Bedeutung,
3. Umwelteinflüsse auf Lebensmittel, ihre Ursachen und Auswirkungen,
4. chemische Untersuchungsverfahren und -techniken sowie deren Einsatz in der Lebensmitteluntersuchung,
5. Umgang mit Chemikalien und deren umweltgerechte Entsorgung,

6. Zusammensetzung und Bedeutung von Molkereihilfsstoffen sowie umweltgerechte Entsorgung von Abfallstoffen,

7. Errechnen und Bewerten von Untersuchungsergebnissen sowie Diskussion von Fehlerursachen.

(4) In Absatz 2 Nr. 2 können geprüft werden:

1. Meß- und Gerätetechnik,
2. physikalische Untersuchungsverfahren und -techniken sowie deren Einsatz in der Lebensmitteluntersuchung,
3. Errechnen und Bewerten von Meßergebnissen sowie Diskussion von Fehlerursachen.

(5) In Absatz 2 Nr. 3 können geprüft werden:

1. Mikrobiologie der Milch und der Milchprodukte,
2. Lebensmittelhygiene,
3. mikrobiologische Untersuchungsverfahren und -techniken sowie deren Einsatz in der Lebensmitteluntersuchung,
4. Bewerten von Untersuchungsergebnissen und Diskussion von Fehlerursachen.

(6) In Absatz 2 Nr. 4 können geprüft werden:

1. Auswirkungen der Haltung und Fütterung des Milchviehs, der Melktechnik und der Kühlung auf die Qualität der Milch; Erzeugerberatung,
2. Be- und Verarbeitung von Milch und Milchprodukten,
3. Produktentwicklung.

(7) In Absatz 2 Nr. 5 können geprüft werden:

1. Qualitätsminderung und Möglichkeiten ihrer Behebung,
2. sensorische Prüfung von Milch und Milchprodukten,
3. Aufstellen von Prüfplänen zur Verhinderung und Aufdeckung von Qualitätsminderung,
4. Produktionsüberwachung,
5. statistische Qualitätskontrolle.

(8) Die Prüfung besteht aus einer praktischen Meisterarbeit nach Maßgabe des Absatzes 9 sowie aus einer schriftlichen und ergänzenden mündlichen Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 10.

(9) Die praktische Meisterarbeit umfaßt chemisch-physikalische und mikrobiologische Untersuchungen. Sie ist zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Über die Planung und Auswertung sind schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen. In einem Prüfungsgespräch sind Verlauf und Ergebnisse der praktischen Meisterarbeit zu erläutern. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Inhalte. Die Planung, Durchführung und Auswertung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als acht Stunden dauern. Das Prüfungsgespräch soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(10) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten und soll nicht länger als vier Stunden dauern. Sie ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

#### § 4

#### Prüfungsanforderungen im Teil „Laborführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge im Labor sowie die entsprechenden Verflechtungen von Labor und Betrieb erkennen, analysieren und beurteilen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Wirtschaftslehre und Rechnungswesen,
2. elektronische Datenverarbeitung,
3. Rechts- und Sozialwesen.

(3) In Absatz 2 Nr. 1 können geprüft werden:

1. Organisation und Führungstechnik,
2. Arbeitsorganisation im Labor,
3. Kostenrechnung im Labor,
4. Kalkulation, Investition und Finanzierung,
5. Markt und Absatz.

(4) In Absatz 2 Nr. 2 können geprüft werden:

1. Funktion und Aufgabenstellung von Rechnern im Laborbereich,
2. Erfassen von Daten, Speicherverwaltung, Datensicherung,
3. rechnerunterstützte Analytik,
4. Auswerten von Analysedaten,
5. Datenschutz.

(5) In Absatz 2 Nr. 3 können geprüft werden:

1. lebensmittelrechtliche Vorschriften, insbesondere Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz, Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, Fertigpackungsverordnung, Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung,
2. milchwirtschaftliche Qualitäts- und Hygienevorschriften, insbesondere Milchgesetz, Milch-Güteverordnung und Produktverordnungen, Seuchenrecht und Hygienevorschriften,
3. Umweltrecht, insbesondere Abfallbeseitigungsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Abwasserabgabengesetz,
4. Bestimmungen zur Unfallverhütung und Vorschriften über den Umgang mit gefährlichen Stoffen,
5. Arbeits- und Sozialrecht,
6. Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere allgemeine Rechtsbegriffe sowie Grundzüge des Schul- und Sachenrechts.

(6) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und ergänzenden mündlichen Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 7 sowie einer betriebsbezogenen Situationsaufgabe nach Maßgabe des Absatzes 8.

(7) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten und soll nicht länger als drei Stunden dauern. Sie ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die

eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Bei der Lösung der betriebsbezogenen Situationsaufgabe soll der Prüfungsteilnehmer anhand von praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Zusammenhänge in seinem Funktionsbereich erkennen, analysieren und beurteilen kann. Die Ergebnisse sind in einer unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeit darzustellen und in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Für die betriebsbezogene Situationsaufgabe stehen bis zu sechs Stunden zur Verfügung. Das Prüfungsgespräch soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

## § 5

### Prüfungsanforderungen im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er Zusammenhänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen und Auszubildende ausbilden kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Grundfragen der Berufsbildung und der Mitarbeiterführung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung und Mitarbeiterführung,
3. der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung und des Arbeitsverhältnisses.

(3) In Absatz 2 Nr. 1 können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders sowie des Betriebsleiters.

(4) In Absatz 2 Nr. 2 können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
  - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
  - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
  - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,

- b) Ausbildungsmittel,
- c) Lern- und Führungshilfen,
- d) Beurteilen und Bewerten,

5. Zusammenarbeit im Betrieb:

- a) Übertragen von Aufgaben auf die Mitarbeiter,
- b) Einarbeiten und Anleiten von Mitarbeitern,
- c) partnerschaftliche Zusammenarbeit.

(5) In Absatz 2 Nr. 3 können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(6) In Absatz 2 Nr. 4 können geprüft werden:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden sowie zwischen Betriebsleiter und Mitarbeiter.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Inhalten bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 2 genannten Inhalte umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

(8) Abweichend von Absatz 7 kann die Prüfung auch wie folgt durchgeführt werden:

Die Unterweisung ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Sie ist in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Außerdem erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Inhalte. Für die schriftliche Planung der Unterweisung soll ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden. Die praktische Durchführung der Unterweisung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern. Bei der Auswahl der Aufgabenstellung für die Unterweisung sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern und

aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 2 Nr. 1 und 4 aufgeführten Inhalten bestehen. Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die mündliche Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

## § 6

### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Ablegung der Prüfung im Teil „Untersuchungs- und Verfahrenstechnik“ und im Teil „Laborführung“ teilweise befreit werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Prüfungsanforderungen insoweit entspricht.

(2) Von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 923), geändert durch die Verordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 159), genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreit werden.

## § 7

### Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die drei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den Teil „Untersuchungs- und Verfahrenstechnik“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 3 Abs. 9 und in der Prüfung gemäß § 3 Abs. 10 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung gemäß § 3 Abs. 9 das doppelte Gewicht. Für den Teil „Laborführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 4 Abs. 7 und in der Prüfung gemäß § 4 Abs. 8 zu

bilden. Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ sind die Noten wie folgt zu bilden:

1. Im Falle der Durchführung der Prüfung gemäß § 5 Abs. 7 ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Leistungen in den in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Inhalten und der Leistung in der praktisch durchzuführenden Unterweisung zu bilden. Die Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in den in § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Inhalten sind zu einer Note zusammenzufassen.
2. Im Falle der Durchführung der Prüfung gemäß § 5 Abs. 8 ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistung in der Unterweisung einschließlich der schriftlichen Planung und dem Prüfungsgespräch sowie der Bewertung der Leistung in der Prüfung der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 4 genannten Inhalte zu bilden. Dabei hat die Note für die Unterweisung das doppelte Gewicht.

(2) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist als arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile zu errechnen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen in den Prüfungen gemäß Absatz 1 mit „ungenügend“ oder mehr als eine dieser Leistungen mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

## § 8

### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und in den einzelnen Prüfungen gemäß § 7 Abs. 1 zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1991

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle